

# Der Sächsische Erzähler, Lageblatt für Bischofswerda, Stolpen und Umgegend.

## Amtsblatt

der Reg. Amtshauptmannschaft, der Reg. Schulinspektion und des Reg. Hauptzollamtes  
zu Bautzen, sowie des Reg. Amtsgerichts und des Stadtrates zu Bischofswerda.

Seit dem 1. Januar 1910 ist der militärische Dienst nach  
Bestätigung des Militärdienstes und Genehmigung durch  
den Militärrichter des Beauftragten bei Aushebungsberechtigung  
bis zum 1. Februar 1910, bei Bestätigung bis zum 1. Februar 1910  
bis zum 1. Februar 1911, bei Bestätigung bis zum 1. Februar 1911  
bis zum 1. Februar 1912, etc. etc. entsprechend.  
Gewöhnliche Dienstzeit: 10 Jahre  
Wiederholung: 10 Jahre  
Wiederholung: 10 Jahre  
Wiederholung: 10 Jahre

Geschäftsstelle Nr. 22.  
Bestellungen werden bei allen Wohnorten bei bestellten  
Händlern, für Bischofswerda und Umgebung bei unseren  
Zeitungsgeschäften, sowie in der Geschäftsstelle dieses Blattes  
angemessen. Sofern der Geschäftsstelle Wands 8 Uhr.  
1. Dienst und Wehrpflichtiger Jahrgang.

Schulze, welche in diesem Blatte die wechselseitige Veröffentlichung  
haben, werden bis zum 10 Uhr angemessen, größere  
und beschleunigte Anzeigen noch weiter, und ferner bis  
nachgeholte Anzeigen 12 Uhr, die Wochenzettel 20 Uhr  
Geringerer Dienstzeitbeginn 40 Uhr.  
Für Wiederholung eingehender Anzeigen 10 Uhr  
keine Gebühr.

## Anmeldung zur Rekrutierungs-Stammrolle.

Die mit der Führung der Rekrutierungs-Stammrollen betrauten Ortsbehörden — Stadträte, Bürgermeister und Gemeindevorstände — besorgen Aushebungsbüro (amtshauptmannschaftlichen) Bezirks werden veranlaßt, sofort durch öffentliche Bekanntmachung in ihrem Orte in ortüblicher Sprache oder, Brot-, Brot- oder Fabrikherren zu erlassen.

Der Wehrpflichtung zu der Anmeldung zur Rekrutierungs-Stammrolle unterliegen sämtliche Wehrpflichtige, welche im Aushebungsjahr 1910 das 20. Geburtstag vollenden, sowie diejenigen Militärfähigen der älteren Jahrgänge, über deren Wehrpflichtung noch nicht endgültig durch die Ober-Ersatzkommission entschieden worden ist. Ebenso unterliegen dieser Wehrpflicht auch Wehranten, welche bis zum 1. Februar 1910 noch keinen Gestellungsbefehl erhalten haben und sich im Besitz eines Urlaubspasses befinden.

Von der Wiederholung der Anmeldung zur Stammrolle sind nur diejenigen Militärfähigen befreit, welche für einen bestimmten und zwar älteren Zeitraum als bis zum Gestellungsjahr 1910 von den Ersatzbehörden hiervon entbunden oder über das laufende Jahr 1910 hinaus zurückgestellt worden sind.

Die Anmeldung zur Rekrutierungs-Stammrolle muß in der Zeit

vom 15. Januar bis 1. Februar 1910

in der Orts- (Stammrollen-) Behörde des Wohn- oder Aufenthaltsortes erfolgen. Wer innerhalb des deutschen Reichsgebietes keinen Aufenthalt oder Wohnung hat, wobei sich in seinem Geburtsort zur Stammrolle, oder wenn der Geburtsort im Auslande liegt, in demjenigen Orte, in welchem die Eltern oder Familienhäupter ihren letzten Wohnsitz in Deutschland hatten. Sind Militärfähige von dem Orte, an welchem sie sich zur Stammrolle eingetragen haben, zeitig abwesend (aus Reisen, auf See usw.), so haben ihre Eltern, Vormünder, Lehrer, Brot- oder Fabrikherren die Verpflichtung, sie innerhalb des vorgenannten Zeitraumes zur Stammrolle anzumelden.

Die zum einjährig freiwilligen Dienst berechtigten Militärfähigen — einschließlich der Seminaristen — haben sich, sofern sie nicht bereits vorher zum alten Militärdienst eingetreten sind, bei der Ersatzkommission ihres Wohn- oder Aufenthaltsortes in der Zeit vom 1. Januar bis zum 1. Februar 1910 schriftlich oder mündlich unter Vorlegung ihres Berechtigungsscheines zu melden und ihre Zurückstellung von der Aushebung zu beantragen. Die Militärfähigen, welche in der genannten Zeit bei der Reg. Prüfungskommission um Erteilung des Berechtigungsscheines nachsuchen, haben sich ebenfalls schriftlich zu melden und ihre Zurückstellung zu beantragen.

Bei der erstenmaligen Anmeldung zur Stammrolle ist, daßfern die Anmeldung nicht im Geburtsorte selbst erfolgt, der Landesamtliche Schauschein für Wehrpflicht, bei Wiederholung der Anmeldung aber der im ersten Gestellungsjahr erhaltenen Schauschein vorzulegen. Änderungen sind bei der wiederholten Anmeldung etwa inzwischen eingetretene Veränderungen in betreff des Wohnsitzes, des Gewerbes, des Standes usw. mit anzugeben.

Sind Militärfähige, welche nach Anmeldung zur Stammrolle im Laufe eines ihrer Militärfähigkeitsjahre ihren Aufenthalt oder Wohnsitz verlegen, haben dieses behaftete Berichtigung der Stammrolle sofort beim Abgang und nach Ankunft an dem neuen Aufenthaltsort innerhalb dreier Tage der Stammrollen-Behörde der betreffenden Orte zu melden.

Wer diese vorgeschriebenen Meldungen unterläßt, wird mit Geldstrafe bis zu 30 Mark oder mit Haft bis zu drei Tagen bestraft.

Die gemäß der Bestimmungen in § 46 der Wehrordnung vom 22. November 1888 anzulegenden Rekrutierungs-Stammrollen — für die Geburtsjahrgänge 1880, 1889, 1888 und, wenn erforderlich, auch für die älteren Jahrgänge — sind von den Orts- (Stammrollen-) Behörden, zur Vermeidung einer Ordnungsstrafe von 10 Mark,

spätestens bis zum 6. Februar 1910

unter Beifügung der Geburtslisten, der Geburts- und Schauscheine, sowie der etwa eingegangenen Benachrichtigungen über erfolgte eingehend zu besagen. Das Resultat ist in der Stammrolle zu vermerken — Gericht, Vergehen, Übertretung, Zeit, Art und Höhe der Strafe. — Und zwar sind in die Rekrutierungs-Stammrollen fortan nur solche Strafen einzutragen, welche in das Strafregister aufgenommen werden — zu vergl. Centralblatt für das Deutsche Reich vom Jahre 1888, Seite 809 —. Von Orten, in denen eine An- oder Stammrolle sind auch namentlich die Spalten 5b, c und 6, sofern dies mit Sicherheit geschehen kann, auszufüllen.

Über An- und Abmelungen Militärfähiger, welche nach Einreichen der Stammrollen im Jahre 1910 noch erfolgen, ist von den Orts- (Stammrollen-) Behörden stets sofort Anzeige hierher zu erstatten, auch sind letzterer die Geburts- oder Schauscheine beizufügen. Zu solchen Anzeigen sind Auszüge zur Rekrutierungs-Stammrolle, welche in der Roßger'schen Buchhandlung in Bautzen läufig sind, zu verwenden.

Personen, welche die deutsche Staats- und Staatsangehörigkeit nicht besitzen, sind von der Aufnahme in die Rekrutierungs-Stammrolle auszuschließen. Dies ist in der Geburtsliste zu vermerken. Einige zweifelhafte dergleichen Fälle sind besonders hierher anzugeben.

Die Stadträte zu Bautzen und Bischofswerda, der Herr Bürgermeister zu Schirgiswalde und die Herren Gemeindevorstände des amts hauptmannschaftlichen Bezirks werden noch besonders auf die Anweisungen des Civilvorsitzenden der Ersatzkommission im Aushebungsbereich Bautzen vom 2. Januar 1902 und vom 19. Januar 1906, betreffend die Angabe des Gewerbes oder Standes des Vaters und des Militärfähigen, aufmerksam gemacht.

Die Aufnahmen der Militärfähigen sind in den Stammrollen zu unterscheiden.

Der Civilvorsitzende der Königl. Ersatz-Kommission im Aushebungsbereich Bautzen,  
am 3. Januar 1910.

## Außerterminliche Mustierung.

Die im Aushebungsbereiche Bautzen ausländischen Volksschullehrer und Kandidaten des Volksschulamtes, sowie die der diesjährigen Ausbildungsberechtigung sich unterziehenden Seminaristen in Bautzen, welche am 1. April dieses Jahres bei einem Infanterie-Regiment eingestellt zu werden wünschen und nicht als einjährig freiwillige dienen wollen, werden hiermit aufgefordert, sich bis spätestens

den 25. dieses Monats

unter Vorlegung des Wehrzeugnisses oder der Ausbildungsurkunde oder des Schauscheines oder des Schurzschernes schriftlich oder mündlich bei der Königlichen Amtshauptmannschaft Bautzen anzumelden. Diese Anmeldung entbindet nicht von der Anmeldung zur Stammrolle.

Der Tag der außerterminlichen Mustierung wird später bekannt gegeben.  
Bautzen, am 3. Januar 1910.

Der Civilvorsitzende der Königl. Ersatz-Kommission des Aushebungsbereichs Bautzen.